

Master-Prüfungsordnung

des Studiengangs

Wirtschaftsingenieurwesen

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Hagen

vom 15. Oktober 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Master-Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Masterprüfung; Hochschulgrad	3
§ 3 Studienvoraussetzungen.....	3
§ 4 Beginn, Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums	3
§ 5 Prüfungsausschuss.....	4
§ 6 Prüfende und Beisitzende	5
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen	6
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 11 Kompensation	7
II. MODULPRÜFUNGEN	7
§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	7
§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen.....	8
§ 14 Durchführung von Modulprüfungen.....	9
§ 15 Klausurarbeiten	9
§ 16 Klausurarbeiten oder semesterbegleitende Teilprüfungen im Antwortwahlverfahren....	9
§ 17 Mündliche Prüfungen	10
§ 18 Hausarbeiten.....	10
§ 19 Kombinationsprüfungen	11
§ 20 Semesterbegleitende Teilprüfungen	11
§ 21 Zusatzmodule.....	11
III. ABSCHLUSS DES STUDIUMS.....	11
§ 22 Umfang und Inhalt der Masterarbeit.....	11
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit.....	12
§ 24 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit	12
§ 25 Kolloquium zur Masterarbeit	13
§ 26 Ergebnis der Masterprüfung.....	14
§ 27 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Masterurkunde.....	14
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen	15
§ 30 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung und Veröffentlichung	15
Anlage Studienplan.....	17

I. ALLGEMEINES

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, Fachbereich Technische Betriebswirtschaft. Die ECTS-Punkte (Anrechnungspunkte des European Credit Transfer System) werden im Folgenden kurz Credits genannt.

§ 2 ZIEL DES STUDIUMS; ZWECK DER MASTERPRÜFUNG; HOCHSCHULGRAD

(1) Ziel des Studiums ist der berufsqualifizierende Abschluss im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden eine anwendungsbezogene und wissenschaftlich fundierte Ausbildung vermitteln. Dabei kann zwischen den Studienschwerpunkten Produktmanagement, Supply Chain Management oder Lean Six Sigma/ Qualitätsmanagement gewählt werden. Entsprechend dem gewählten Schwerpunkt erfolgt eine spezifische fachliche Vertiefung und Spezialisierung in den Kompetenzfeldern: Produktmanagement, Supply Chain Management, Lean Six Sigma/ Qualitätsmanagement, Produktions- & Informationstechnik und Managementkompetenzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig und erfolgreich zu arbeiten, sowie Führungspositionen zu übernehmen.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, mit Studienschwerpunkt Produktmanagement oder Supply Chain Management oder Lean Six Sigma/ Qualitätsmanagement verliehen.

§ 3 STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Studienbewerber/innen werden zum Studium zugelassen,

1. wenn der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik mit 210 Credits oder der Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Südwestfalen abgeschlossen wurde.
2. wenn ein anderes gleichwertiges Studium im Umfang von mindestens 210 Credits mit vergleichbaren Inhalten an einer anderen Hochschule abgeschlossen wurde.

(2) Studienbewerber/innen werden nur zugelassen, wenn das Studium nach Absatz 1 mit einer Abschlussnote von 2,0 oder besser abgeschlossen wurde, oder wenn die Abschlussnote „gut“ beträgt und die Abschlussarbeit mit der Note 1,7 oder besser bewertet wurde.

§ 4 BEGINN, DAUER, UMFANG UND AUFBAU DES STUDIUMS

(1) Das Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Der Studienplan (Anlage) ist so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(2) Das Studium umfasst das Lehrangebot der zwei planmäßigen Fachsemester. Das Studium schließt mit der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit ab.

(3) Das Studium setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und fakultativen Zusatzmodulen zusammen. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule können aus einem begrenzten, festgelegten Wahlpflichtbereichen gewählt werden. Die Studierenden müssen daraus nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Sie werden dann wie Pflichtfächer behandelt. Zusatzmodule sind für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben.

(4) Die Module des Studiums mit ihren Prüfungsformen sind im Studienplan (Anlage) aufgeführt. Das

Studium hat insgesamt einen Umfang von 90 Credits. Es umfasst Pflichtmodule im Umfang von 60 Credits, die entsprechend des gewählten Studienschwerpunkts Produktmanagement oder Supply Chain Management oder Lean Six Sigma/ Qualitätsmanagement festgelegt sind. Weiterhin umfasst das Studium Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 30 Credits. Es müssen Module im Umfang von 5 oder 10 Credits aus dem Wahlpflichtbereich A, im Umfang von 10 Credits aus dem Wahlpflichtbereich B und im Umfang von 10 oder 15 Credits aus dem Wahlpflichtbereich C gewählt werden. Die Masterarbeit umfasst 25 Credits und das Kolloquium 5 Credits.“

(5) Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 5 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden; die Verantwortung des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus

- a) vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
- b) einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG sowie
- c) zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen gewählt. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professorenschaft das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds werden durch den Fachbereichsrat nach Gruppen Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fälle hinaus weitere zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern der Professorenschaft mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen

anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Prüfende müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Internet ist ausreichend.

(3) Die Studentin oder der Student kann die Prüfenden der Masterarbeit vorschlagen.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf das Studium und die Prüfungen des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen werden von Amts wegen angerechnet:

- a) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an Hochschulen sowie in Masterstudiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden,
- b) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden.

(2) Auf das Studium und die Prüfungen des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen können auf Antrag angerechnet werden:

- a) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden,
- b) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in Diplomstudiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(3) Eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 und 2 liegt vor, sofern im Hinblick auf den Kompetenzerwerb nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat eine Nichtanrechnung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(4) Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, oder Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem staatlich anerkannten Fernstudium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im „learning agreement“ im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.

(6) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang anrechnen. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochschule. Bei der Prüfung, ob sonstige Kenntnisse und Qualifikationen die nachzuweisenden akademischen Kompetenzen ersetzen können, wird die Prüfungstiefe umso weitgehender sein müssen, je umfangreicher die Prüfungsleistungen sind, die ersetzt werden sollen. Falls das beantragte Anerkennungsvolumen mehr als die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen umfasst, besteht eine erhöhte Begründungslast.

(7) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelor-Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, können nicht angerechnet werden.

(9) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.“

§ 8 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Masterarbeit und das Kolloquium können bei "nicht ausreichender" Leistung je einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens mit ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 9 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

(1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 10 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Prüfungsleistungen sind von den jeweiligen Prüfenden durch Noten differenziert zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind von den Prüfenden folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für jede mit mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung werden Credits nach Maßgabe der Anlagen vergeben. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens als ausreichend oder als bestanden bewertet worden ist.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

Bis 1,5	= sehr gut,
1,6 bis 2,5	= gut
2,6 bis 3,5	= befriedigend
3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

§ 11 KOMPENSATION

Ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung festgelegtes Wahlpflichtmodul im Wahlpflichtbereich B oder C darf einmal im Studienverlauf ausgetauscht werden, wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden ist. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten.

II. MODULPRÜFUNGEN

§ 12 ZIEL, UMFANG UND FORM DER MODULPRÜFUNGEN

(1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer Klausurarbeit oder semesterbegleitende Teilprüfung im Antwortwahlverfahren (§ 16), einer mündlichen Prüfung (§ 17), einer Hausarbeit (§ 18), einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 19) oder einer semesterbegleitenden Teilprüfungen (§ 20). Die Prüfungsform ist für jedes Modul im Studienplan Anlage angegeben. Im Falle der Angabe „HA, KP, SBT“ wird die endgültige Prüfungsform durch gesonderten Aushang des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(3) Im Falle einer Klausurarbeit/Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren/mündlichen Prüfung legt der Prüfungsausschuss in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit/Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren deren Bearbeitungszeit für alle Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung verbindlich fest. Dies wird durch Aushang bekannt gegeben. Im Falle einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, einer semesterbegleitenden Teilprüfung oder einer semesterbegleitenden Teilprüfung im Antwortwahlverfahren sind durch die Prü-

fenden die Elemente der Prüfung und deren Gewichtung, bezogen auf die Note, zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

§ 13 ZULASSUNG ZU MODULPRÜFUNGEN

(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten, Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren und mündlichen Prüfungen in der Regel über das Online-Verfahren beim Prüfungsausschuss und bei Hausarbeiten, Kombinationsprüfungen, semesterbegleitenden Teilprüfungen oder semesterbegleitenden Teilprüfungen im Antwortwahlverfahren schriftlich beim Lehrenden zu beantragen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, einer semesterbegleitenden Teilprüfung oder einer semesterbegleitenden Teilprüfung im Antwortwahlverfahren beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen gemäß Abs. 1 sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, auch in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung im gleichen Studiengang,
- c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung in der Regel über das Online-Verfahren bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, einer semesterbegleitenden Teilprüfung oder einer semesterbegleitenden Teilprüfung im Antwortwahlverfahren muss die Rücknahme schriftlich bis spätestens zwei Wochen nach Antragstellung erfolgen.

(4) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule aus diesem Bereich bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.

(5) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden hat.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 DURCHFÜHRUNG VON MODULPRÜFUNGEN

- (1) Die Zeiträume der Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben.
- (2) Die Prüfungstermine zu Klausurarbeiten/Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren/mündlichen Prüfungen werden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (3) Die Kandidaten haben sich während der Prüfung auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) Macht ein Studierender / eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form. Bei diesen Entscheidungen ist der bzw. die Behindertenbeauftragte zu beteiligen.
- (5) Die Bewertung von Modulprüfungen wird den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 15 KLAUSURARBEITEN

- (1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.
- (2) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (3) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt eine bis zwei Zeitstunde/n, jedoch in Modulen mit zwei Credits 30 Minuten bis eine Zeitstunde.
- (4) Die Aufgabenstellung von Klausurarbeiten wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsleistung vorher gemeinsam fest. Jeder Prüfende bewertet seinen Anteil.
- (5) In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (3. Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Falle des Absatzes 4 Satz 4 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 16 KLAUSURARBEITEN ODER SEMESTERBEGLEITENDE TEILPRÜFUNGEN IM ANTWORTWAHLVERFAHREN

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung. Die nachfolgenden Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn der Anteil der im Antwortwahlverfahren zu beantwortenden Prüfungsfragen 20 Prozent der gesamten schriftlichen Arbeit übersteigt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat unten stehende Angaben zu enthalten. Liegt der Bewertung der Prüfungsfragen ein Punkteschema zugrunde, können diese Angaben auch mittels Punktzahlen gemacht werden:

- Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
- die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen,
- im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
- die vom Prüfling erzielte Note.

(5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Musterlösung und das Notenschema müssen zu Beginn der Klausur fertig gestellt sein.

(7) Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 15 Abs. 1, 2, 3, und 4 entsprechend. Für semesterbegleitende Teilprüfungen im Antwortwahlverfahren gilt § 20 Abs. 1, 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 17 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

(1) Für mündliche Prüfungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten, jedoch in Modulen mit zwei Credits mindestens 20 und maximal 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note sind alle Prüfenden bzw. Beisitzenden zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.

§ 18 HAUSARBEITEN

(1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 10 - 15 Seiten Umfang. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnom-

men werden können. Hausarbeiten werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt. Sie werden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung ergänzt.

(2) Für Hausarbeiten gilt §15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von den Prüfenden festgelegten Frist bei diesen abzuliefern. Die Frist ist bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Eine Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 19 KOMBINATIONSPRÜFUNGEN

(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit und zusätzlich eine Klausur, Klausur im Antwortwahlverfahren oder mündliche Prüfung abgelegt werden.

(2) Die Regelungen gemäß § 15 bis § 18 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Hausarbeit kann Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der entsprechenden Klausur, Klausur im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung sein.

(4) Die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente ist rechtzeitig vor der Prüfung durch den Prüfenden bekannt zu geben.

§ 20 SEMESTERBEGLEITENDE TEILPRÜFUNGEN

(1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als schriftliche Prüfungen semesterbegleitend durchgeführt.

(2) Die Gesamtzeit der Teilprüfungen dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten, jedoch in Modulen mit zwei Credits mindestens 20 und maximal 30 Minuten.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 15 und § 16 entsprechend.

(4) Die Termine werden zu Semesterbeginn vom Lehrenden bekannt gegeben.

§ 21 ZUSATZMODULE

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den in dem Studienplan vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus den Wahlpflichtbereichen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten jeweiligen Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

III. ABSCHLUSS DES STUDIUMS

§ 22 UMFANG UND INHALT DER MASTERARBEIT

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat

befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus der Wirtschaftswissenschaft, der Technik, der Informatik oder aus einer Kombination dieser Gebiete selbstständig mit den in der Anwendung erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten und in fachübergreifende Zusammenhänge zu stellen. Der Textumfang der Masterarbeit beträgt in der Regel etwa 80 Seiten à etwa 50 Zeilen.

(2) Die Festlegung des Themas einer Masterarbeit sowie die Betreuung können durch Angehörige folgender Gruppen erfolgen:

- a) Professorinnen und Professoren des Fachbereichs TBW,
- b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte des Fachbereichs TBW, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Masterarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- c) Andere Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Masterarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Masterarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

§ 23 ZULASSUNG ZUR MASTERARBEIT

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
- b) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 50 Credits erworben hat,
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem gleichwertigen Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist noch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
- c) eine Erklärung über die Festlegung des Studienschwerpunktes. Das Studium mehrerer Studienschwerpunkte ist ausgeschlossen.

In dem Antrag werden die Prüfenden vorgeschlagen. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der genannten Personen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche (§ 8 Abs. 2) zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 DURCHFÜHRUNG UND BEWERTUNG DER MASTERARBEIT

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit in dem Studierenden-Servicebüro eingeht. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt mindestens zwei Monate und höchstens drei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und

die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu drei Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Studierenden-Servicebüro bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabzeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer ist regelmäßig der 1. Prüfer.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(7) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 25 Credits erworben.

§ 25 KOLLOQUIUM ZUR MASTERARBEIT

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Art und Weise der Bearbeitung des Themas der Masterarbeit erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Einschreibung als Studentin oder Student oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG nachgewiesen hat,
- b) in den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 60 Credits,
- d) in der Masterarbeit 25 Credits erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Abs. 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 23 Abs. 2) beantragt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entspre-

chend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit einer Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten Dauer durchgeführt und von den Prüfenden der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 24 Abs. 6 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 5 Credits erworben.

§ 26 ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Credits erworben wurden:

- a) in den Modulen gemäß Anlage 60 Credits,
- b) in der Masterarbeit 25 Credits,
- c) im Kolloquium 5 Credits.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 27 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS UND MASTERURKUNDE

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser als 1,3 wird abweichend von § 10 Abs. 5 die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Ist die Masterprüfung bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl anzugeben. Die Gesamtnote ist auch in der durch die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz definierten relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch die Zusatzmodule mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Ferner ist der Studiengang und der Studienschwerpunkt anzugeben. Das Masterzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt.

(3) Das Masterzeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es wird mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausge-

händigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades „Master of Science“ beurkundet. Die Masterurkunde wird zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgestellt. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Südwestfalen versehen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement (englische Version) ausgestellt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

Unverzüglich nach Bewertung einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt.

§ 29 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diese Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 30 IN-KRAFT-TRETEN, ÜBERGANGSREGELUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

(2) Die Regelungen dieser Master-Prüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2014/2015 im ersten Fachsemester des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben sind.

Für Studierende des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Master-Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2009 zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 9. Juni 2011 mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2017/18 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Prüfungsordnung können im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2016/17 letztmalig abgelegt werden.

Die Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2009 muss bis zum 28. Februar 2018 abgeschlossen sein. Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags ent-

scheidet der Prüfungsausschuss

(3) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 8. Oktober 2014 erlassen.

Iserlohn, den 15. Oktober 2014

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn

Professor Dr. Schuster

ANLAGE STUDIENPLAN

	M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - Schwerpunkt Produktmanagement	EC	S	PF	Pflicht ECTS
	Fachgebiete/Module	TS	W	S	
Pflicht-Module	Produktmanagement (Pflichtmodule)				60
	Produktmanagement	5	4	s.u.	
	Systems-Engineering	5	4	K/M	
	Wissenschaftstheorie und Wirtschaftsethik	5	4	s.u.	
	Innovationsmanagement	5	4	s.u.	
	Internationaler Vertrieb und Einkauf	5	4	K/M	
	Interkulturelle Handlungskompetenz, Konfliktmanagement und Verhandlungen	5	4	s.u.	
	Master-Thesis	25			
Master-Thesis Verteidigung (Kolloquium)	5				
Wahlpflichtbereich A	Supply Chain Management (A.I)				5 oder 10 aus (A.I) oder (A.II)
	SCM - Konzepte und Verfahren	5	4	s.u.	
	Supply Chain Optimierung	5	4	s.u.	
	Automatisierungssysteme - Steuerung von Produktions- und Logistiksystemen	5	4	s.u.	
	Lean Six Sigma/ Qualitätsmanagement (A.II)				
	Lean Management	5	4	s.u.	
	Six Sigma	5	4	K/M	
Prozessorientiertes Qualitätsmanagement	5	4	K/M		
Wahlpflichtbereich B	Produktionstechnik (B.I)				10 aus (B.I) oder (B.II)
	Prozess- und Produktionstechnik	5	4	s.u.	
	Produktionssysteme (Planung & Simulation)	5	4	s.u.	
	Informationstechnik (B.II)				
	Informationstechnik - Konzepte und Verfahren	5	4	s.u.	
Informationsmanagement - Geschäftsprozesse & Workflow-Automatisierung	5	4	s.u.		
Wahlpflichtbereich C, aus Katalog bspw.	Managementkompetenzen				10 oder 15
	Personalmanagement / Arbeitsrecht	5	4	s.u.	
	Strategisches Controlling	5	4	s.u.	
	Change Management	5	4	K/M	
	Design for Six Sigma und Design of Experiments	5	4	K/M	
	Kosten- und Wertschöpfungsmanagement	5	4	s.u.	
	Immaterialgüterrecht / Wettbewerbsrecht	5	4	s.u.	
	Fallstudien Strategische Planung	5	4	s.u.	
Advanced Technical and Business English	5	4	s.u.		
Gesamt-Leistungspunkte					90

Erläuterungen: SWS - Semesterwochenstunden, PF - Prüfungsform

K/M - Klausur/mündliche Prüfung/Kl. i. Antwortwahlverfahren, s.u. = HA/KP/SBT gemäß separatem Aushang

HA - Hausarbeit, KP - Kombiprüfung, SBT - semesterbegleitende Teilprüfung/auch i. Antwortwahlverfahren

Master-Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - Schwerpunkt Supply Chain Management		EC	S	PF	Pflicht ECTS
Fachgebiete/Module		TS	W S		
Pflicht-Module	Supply Chain Management (Pflichtmodule)				60
	SCM - Konzepte und Verfahren	5	4	s.u.	
	Systems-Engineering	5	4	K/M	
	Wissenschaftstheorie und Wirtschaftsethik	5	4	s.u.	
	Supply Chain Optimierung	5	4	s.u.	
	Automatisierungssysteme - Steuerung von Produktions- und Logistiksystemen	5	4	s.u.	
	Interkulturelle Handlungskompetenz, Konfliktmanagement und Verhandlungen	5	4	s.u.	
	Master-Thesis	25			
Master-Thesis Verteidigung (Kolloquium)	5				
Wahlpflichtbereich A	Produktmanagement (A.I)				5 oder 10 aus (A.I) oder (A.II)
	Produktmanagement	5	4	s.u.	
	Innovationsmanagement	5	4	s.u.	
	Internationaler Vertrieb und Einkauf	5	4	K/M	
	Lean Six Sigma/ Qualitätsmanagement (A.II)				
	Lean Management	5	4	s.u.	
Six Sigma	5	4	K/M		
Prozessorientiertes Qualitätsmanagement	5	4	K/M		
Wahlpflichtbereich B	Produktionstechnik (B.I)				10 aus (B.I) oder (B.II)
	Prozess- und Produktionstechnik	5	4	s.u.	
	Produktionssysteme (Planung & Simulation)	5	4	s.u.	
	Informationstechnik (B.II)				
	Informationstechnik - Konzepte und Verfahren	5	4	s.u.	
Informationsmanagement - Geschäftsprozesse & Workflow-Automatisierung	5	4	s.u.		
Wahlpflichtbereich C, aus Katalog bspw.	Managementkompetenzen				10 oder 15
	Personalmanagement / Arbeitsrecht	5	4	s.u.	
	Strategisches Controlling	5	4	s.u.	
	Change Management	5	4	K/M	
	Design for Six Sigma und Design of Experiments	5	4	K/M	
	Kosten- und Wertschöpfungsmanagement	5	4	s.u.	
	Immaterialgüterrecht / Wettbewerbsrecht	5	4	s.u.	
	Fallstudien Strategische Planung	5	4	s.u.	
Advanced Technical and Business English	5	4	s.u.		
Gesamt-Leistungspunkte					90

Erläuterungen: SWS - Semesterwochenstunden, PF - Prüfungsform

K/M - Klausur/mündliche Prüfung/Kl. i. Antwortwahlverfahren, s.u. = HA/KP/SBT gemäß separatem Aushang

HA - Hausarbeit, KP - Kombiprüfung, SBT - semesterbegleitende Teilprüfung/auch i. Antwortwahlverfahren

Master-Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - Schwerpunkt Lean Six Sigma/Qualitätsmanagement		EC	S	PF	Pflicht ECTS
Fachgebiete/Module		TS	W	S	
Pflicht-Module	Lean Six Sigma/ Qualitätsmanagement (Pflichtmodule)				60
	Lean Management	5	4	s.u.	
	Six Sigma	5	4	K/M	
	Prozessorientiertes Qualitätsmanagement	5	4	K/M	
	Automatisierungssysteme - Steuerung von Produktions- und Logistiksystemen	5	4	s.u.	
	Systems-Engineering	5	4	s.u.	
	Wissenschaftstheorie und Wirtschaftsethik	5	4	s.u.	
	Master-Thesis	25			
Master-Thesis Verteidigung (Kolloquium)	5				
Wahlpflichtbereich A	Produktmanagement (A.I)				5 oder 10 aus (A.I) oder (A.II)
	Produktmanagement	5	4	s.u.	
	Innovationsmanagement	5	4	s.u.	
	Interkulturelle Handlungskompetenz, Konfliktmanagement und Verhandlungen	5	4	s.u.	
	Internationaler Vertrieb und Einkauf	5	4	K/M	
	Supply Chain Management (A.II)				
SCM - Konzepte und Verfahren	5	4	s.u.		
Supply Chain Optimierung	5	4	s.u.		
Wahlpflichtbereich B	Produktionstechnik (B.I)				10 aus (B.I) oder (B.II)
	Prozess- und Produktionstechnik	5	4	s.u.	
	Produktionssysteme (Planung & Simulation)	5	4	s.u.	
	Informationstechnik (B.II)				
	Informationstechnik - Konzepte und Verfahren	5	4	s.u.	
Informationsmanagement - Geschäftsprozesse & Workflow-Automatisierung	5	4	s.u.		
Wahlpflichtbereich C, aus Katalog bspw.	Managementkompetenzen				10 oder 15
	Personalmanagement / Arbeitsrecht	5	4	s.u.	
	Strategisches Controlling	5	4	s.u.	
	Change Management	5	4	K/M	
	Design for Six Sigma und Design of Experiments	5	4	K/M	
	Kosten- und Wertschöpfungsmanagement	5	4	s.u.	
	Immaterialgüterrecht / Wettbewerbsrecht	5	4	s.u.	
	Fallstudien Strategische Planung	5	4	s.u.	
Advanced Technical and Business English	5	4	s.u.		
Gesamt-Leistungspunkte					90

Erläuterungen: SWS - Semesterwochenstunden, PF - Prüfungsform

K/M - Klausur/mündliche Prüfung/Kl. i. Antwortwahlverfahren, s.u. = HA/KP/SBT gemäß separatem Aushang

HA - Hausarbeit, KP - Kombiprüfung, SBT - semesterbegleitende Teilprüfung/auch i. Antwortwahlverfahren